

Morgen wird entschieden: Brexit oder nicht?

Frankfurt am Main, 22. Juni 2016 - Morgen, am Donnerstag, den 23. Juni, werden die Briten eine historische Entscheidung treffen. Britische Staatsbürger werden ihre Stimme abgegeben und gemeinsam beschließen, ob sie auch weiterhin Teil der Europäischen Staatengemeinschaft bleiben wollen oder nicht. Was würde der Austritt des Inselstaates für europäische Flugreisende und ihre Passagierrechte bedeuten?

Fluggastrechte auf der Kippe

Grundsätzlich haben Reisende bei Flugausfällen, Verspätungen (ab 3 Stunden) oder Überbuchungen das Recht auf eine finanzielle Entschädigung. Diese ist in der EU-Verordnung 261/04 geregelt, welche unmittelbar in allen EU-Mitgliedsstaaten gilt - bisher auch in Großbritannien. Mit dem Austritt des Inselstaates würden besonders britische Passagiere nun diese Rechte verlieren, aber auch Fluggäste aus Deutschland und anderen europäischen Ländern wären betroffen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

Beispiel 1

Ein Flug von Frankfurt am Main nach London hat mehr als 3 Stunden Verspätung.

Bisher: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier (unabhängig von der ausführenden Airline).

Nach Brexit: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier (unabhängig von der ausführenden Airline).

Beispiel 2

Ein Flug von London nach Frankfurt am Main hat mehr als 3 Stunden Verspätung und a) ausführende Airline ist eine Fluggesellschaft mit Sitz in der EU (Lufthansa, KLM etc.)

Bisher: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier.

Nach Brexit: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier.

b) ausführende Airline ist eine Fluggesellschaft mit Sitz außerhalb der EU (United, US Airways etc.)

Bisher: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier.

Nach Brexit: Kein Anspruch auf Entschädigung. Warum? Bei einem Flug von einem Flughafen außerhalb der EU in die EU mit einer nicht-europäischen Airline ist die Fluggastrechteverordnung nicht anwendbar.

c) ausführende Airline ist British Airways (Sitz in England)

Bisher: Anspruch auf 250 Euro Entschädigung pro Passagier.

Nach Brexit: Kein Anspruch auf Entschädigung. Warum? Siehe zuvor: British Airways ist mit dem Brexit keine europäische Airline mehr und führt einen Flug von außerhalb der EU in die EU durch.

Beispiel 3

Ein Flug von Frankfurt am Main über London nach New York (egal wo die ausführende Fluggesellschaft ihren Sitz hat). Der erste Flug von Frankfurt nach London hat 1 Stunde Verspätung und der Anschlussflug von London nach New York wird verpasst. Mit dem Ersatzflug erreichen die Passagiere New York mit 4 Stunden Verspätung.

Bisher: Anspruch auf 600 Euro Entschädigung pro Passagier.

Nach Brexit: Kein Anspruch auf Entschädigung. Warum? Der erste Flug hatte weniger als 3 Stunden Verspätung und das Verpassen des Anschlussfluges fand außerhalb der EU statt, wo die europäische Fluggastrechteverordnung nicht anwendbar ist.

Vorbild Schweiz - Fluggastrechte bilateral zur Anwendung bringen?

Im Falle eines Brexits wäre zwar zu erwarten, dass die Briten den gleichen Weg wie die Schweiz gehen und mittelfristig ein Luftfahrtabkommen mit der Europäischen Gemeinschaft abschließen. Auf diese Weise kann die Anwendbarkeit der Fluggastrechteverordnung auch auf Flüge zwischen Großbritannien und der Europäischen Union erstreckt werden. Der Abschluss und die Umsetzung eines solchen Abkommens würde jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen und wie im [Falle der Schweiz](#) zahlreiche zusätzliche Folgeprobleme und Detailfragen aufwerfen.

Lässt der Brexit die Flugpreise steigen?

Es ist zu erwarten, dass die Ticketpreise mit einem Austritt der Briten aus der EU erheblich steigen werden. Die EU hat Beschränkungen hinsichtlich der alten Luftverkehrsvereinbarung überarbeitet, um das Reisen innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten angenehmer und einfacher zu gestalten. Es herrscht freier Wettbewerb zwischen den Fluggesellschaften und so war es z.B. möglich, neue Flugrouten einzuführen. Dadurch sanken die Flugpreise und viele Billigairlines konnten sich auf diese Weise etablieren und große Erfolge feiern.

Mit dem Ausscheiden Großbritanniens aus der EU wäre das Luftfahrtabkommen hinfällig und es müssten neue Vereinbarungen bezüglich des Wettbewerbs im Luftverkehr getroffen werden, was die Flugpreise ansteigen lassen würde. Von den Wettbewerbsveränderungen wären allen voran die britischen Fluggesellschaften British Airways und Easyjet betroffen.